

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 17. AUGUST 1949

NUMMER 65

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 8. 1949, Einreise von Ferienkindern ins Saarland. S. 785.
 III. Kommunalaufsicht: RdErl. 4. 8. 1949, Wappenentwurf für Gemeinden. S. 786.

B. Finanzministerium.**C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

- I. Verwaltung: RdErl. 12. 8. 1949, Erste Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster. S. 787.

F. Arbeitsministerium.

1949 S. 785

aufgeh.

1955 S. 1192 Nr. 198

G. Sozialministerium.

- RdErl. 25. 7. 1949, Sammel- und Bettelunwesen. S. 790.

H. Kultusministerium.

- RdErl. 20. 6. 1949, Jüdische Friedhöfe. S. 790. — RdErl. 26. 6. 1949, Registrierung der Filmtheater nach der Verordnung 183 der Militärregierung. S. 791.

I. Ministerium für Wiederaufbau.

- IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 5. 8. 1949, Unterbringung von schwerbeschädigten Arbeitskräften und ihrer Familien. S. 791.

K. Landeskanzlei.**Literatur.** S. 792.**Stellenausschreibungen.** S. 792.**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Einreise von Ferienkindern ins Saarland**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1949 —
 I 17—8 Tgb.-Nr. 1747/49

Nach einem im „Kreisanzeiger für Saarlouis“ veröffentlichten Artikel ist für Kinder, die ihre Ferien bei nahen Verwandten im Saarland verbringen wollen, ein erleichtertes Einreiseverfahren vorgesehen worden. Als nahe Verwandte sind ausschließlich anzusehen: Eltern, Großeltern, Geschwister, Onkel und Tanten. Die Dauer des Ferienaufenthalts darf sechs Wochen nicht überschreiten. In Frage kommen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Sie müssen beim Grenzübergang mit folgenden Ausweispapieren versehen sein:

- a) eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde mit Lichtbild des Kindes, der Bestätigung, daß das Lichtbild das Kind darstellt, Name, Vorname, Geburtsort- und -datum sowie Wohnsitz des Kindes, und daß die Eltern oder Erziehungsbevollmächtigten sich damit einverstanden erklärt haben, daß das Kind in der Zeit vom bis (Dauer der Ferien) bei seinen Verwandten im Saarland (Name und Verwandtschaftsgrad) die Ferien verbringen darf.
- b) eine Bescheinigung des Bürgermeisters des Wohnortes der Verwandten im Saarland des Inhalts, daß diese (Name und Wohnort im Saarland) mit dem Kinde (Name und Wohnort des Kindes) verwandt sind (Verwandtschaftsverhältnis ist anzugeben) und daß sie bereit sind, in der Zeit vom bis für Unterhalt und Unterkunft des Kindes aufzukommen.

Erwachsene Begleitpersonen müssen im Besitz ordnungsmäßiger Einreisepapiere sein.

Auf eine Rückfrage beim französischen Konsulat konnte mir keine amtliche Bestätigung dieser Zeitungsmeldung gegeben werden. Dort wird vermutet, daß eine entsprechende Anweisung lediglich an die Zollgrenzbehörden ergangen sei.

Bei Beantragung der unter a) bezeichneten Bescheinigung, die gegebenenfalls von den Stadt-, Amts- und amtsfreien Gemeindeverwaltungen auszustellen ist, sind

die Antragsteller darauf aufmerksam zu machen, daß amtlicherseits keine Gewähr für einen Grenzübergang gegeben werden kann.

An die Regierungspräsidenten und an die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1949 S. 785.

III. Kommunalaufsicht**Wappenentwurf für Gemeinden**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1949 — III A 2485/49

Die Landesarchivverwaltung weist darauf hin, daß sämtliche neuen Entwürfe für Gemeindewappen auch zeichnerisch unbedingt auf ein gewisses künstlerisches Niveau gebracht werden müssen. Die Wappen und Siegel der Gemeinden sind ebenso repräsentative Hoheitszeichen wie Sinnbilder der ortsgeschichtlichen Heimattradition und kommen als solche täglich der Bürgerschaft bei allen Amtshandlungen vor Augen. Zudem wird ein einmal festgesetztes Muster bei allen späteren Vervielfältigungen immer wieder zur Vorlage genommen und ein schlechter Entwurf auf diese Weise verewigt. Aus diesen Gründen geht es nicht an, daß den Einfällen und Versuchen von nur heimatbegeisterter Leuten oder geschäftstüchtigen Dilettanten, die in der Regel kopieren, auf diesem Gebiete zu viel Spielraum gelassen wird. Es mögen sicherlich aus diesen Kreisen gute Anregungen kommen, die auch geprüft werden sollen, aber die Herstellung der Siegelzeichnungen sollte einzig den wirklich qualifizierten und dazu berufenen Fachleuten übertragen werden. Als solcher wird der in Düsseldorf wohnende Maler Wolfgang Pagenstecher empfohlen. Seine vielfachen Ausarbeitungen von Siegeln und Wappen garantieren in jeder Hinsicht formvollendete und historisch einwandfreie Entwürfe.

Ich bitte auch zu beachten, daß vor Einreichung von Anträgen auf Verleihung von Wappen und Siegeln die gutachtliche Stellungnahme des Staatsarchivs (für Nordrhein: Staatsarchiv in Düsseldorf, Prinz-Georg-Str. 78, für Westfalen: Staatsarchiv in Münster) eingeholt wird und den Verleihungsanträgen an das Innenministerium Wappen- und Siegelzeichnungen in dreifacher Ausfertigung beizufügen sind.

— MBI. NW. 1949 S. 786.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1949 S. 787
berichtigt durch
1949 S. 848

I. Verwaltung

Erste Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 8. 1949 — I A 2/4—1493

Auf Grund des § 48 der 2. DVO zum Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Wahlordnung) vom 5. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 205) setze ich hiermit als Wahltag für die erste Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster den 23. Oktober 1949 fest.

Für die erste Wahl ist der Bezirk der Landwirtschaftskammer Rheinland in 23 Wahlbezirke, der Bezirk der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in 36 Wahlbezirke eingeteilt, die sich aus der Anlage 1 zur 2. DVO (Wahlordnung) ergeben.

Wahlleiter in den einzelnen Wahlbezirken sind nach § 8 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53) die Leiter der Kreisverwaltungen. In den aus mehreren Kreisen bestehenden Wahlbezirken bestimmt nach der Gesetzesvorschrift der Regierungspräsident den Leiter der Kreisverwaltung, dem die Leitung der Wahl obliegt.

Hier nach werden in den Wahlbezirken Bergheim, Düren, Erkelenz, Euskirchen, Geldern, Jülich, Kleve, Moers, Monschau, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Schleiden und Siegkreis des Landwirtschaftskammerbezirks Rheinland und in den Wahlbezirken Ahaus, Arnsberg, Beckum, Brilon, Büren, Coesfeld, Halle (Westf.), Höxter, Lemgo, Detmold, Lippstadt, Lübbeke, Lüdinghausen, Meschede, Minden, Olpe, Paderborn, Soest, Steinfurt, Tecklenburg, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück und Wittgenstein des Landwirtschaftskammerbezirks Westfalen-Lippe die zuständigen Oberkreisdirektoren zu Wahlleitern bestimmt. Ich bitte die Regierungspräsidenten, für die übrigen Wahlbezirke, die aus mehreren Kreisen bestehen, die Wahlleiter unverzüglich zu ernennen und die Wahlleiter für sämtliche Wahlbezirke des Regierungsbezirkes öffentlich bekanntzumachen (§ 8 des Landwirtschaftskammergesetzes).

Die Wahlleiter ersuche ich, unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes vom 11. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53) sowie der dazu ergangenen 1. DVO vom 5. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 203) und 2. DVO vom 5. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 205) die Wahlen planmäßig durchzuführen. Insbesondere bitte ich, die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 12 der Wahlordnung möglichst bald durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter des Wahlbezirkes ergehen zu lassen, damit den Beteiligten die zur Vorbereitung der Wahlvorschläge erforderliche Zeit, die am 34. Tag vor der Wahl (§ 13 Abs. 1 der Wahlordnung), also am 19. September 1949 endet, verbleibt.

Bei der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge haben die Wahlleiter auch die Zahl der für die Wahlvorschläge zu § 14 (1) Ziff. 1 b und 2 b erforderlichen Unterschriften bekanntzugeben (§ 12 der Wahlordnung). Für die erste Wahl braucht hierzu die Fertigstellung der Wählerlisten nicht abgewartet zu werden, der Wahlleiter kann vielmehr gemäß § 50 der Wahlordnung die erforderliche Zahl der Unterschriften auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen an nähernd ermitteln.

Zur Erläuterung einzelner Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes und der beiden dazu ergangenen Durchführungsverordnungen weise ich noch auf folgendes hin:

1. Der Begriff der Landwirtschaft umfaßt nach § 3 des Landwirtschaftskammergesetzes den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht, den Garten-, Gemüse-, Obst- und

Weinbau, die Forstwirtschaft, die Fischerei in den Binnengewässern und die Imkerei. Zur Landwirtschaft gehören auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe.

2. Das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer wird nicht vom Eigentum, sondern von der Tätigkeit bestimmt. Für Betriebsinhaber und für Arbeitnehmer gilt in gleicher Weise die Vorschrift, daß die landwirtschaftliche Tätigkeit ihren Hauptberuf bilden muß.

Das Wahlrecht der Arbeitnehmer wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer nicht wahlberechtigt ist, z. B. Arbeitnehmer in staatlichen oder Gemeindewaldungen.

Nicht wahlberechtigt sind deshalb z. B. ein Fabrikant, auch wenn er Eigentümer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes ist, der Leiter eines Krankenhauses, auch wenn damit ein landwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist, die Inhaber von Gemüse-, Obst- und Gartenbaubetrieben, die vorwiegend mit solchen Erzeugnissen handeln, die nicht im eigenen Betrieb erzeugt sind, Landschaftsgärtner, Gartenausführende, Friedhofsgärtner, Dekorationsgärtner, Blumen- und Kranzbindereien, sofern sie vorwiegend Erzeugnisse verarbeiten, die nicht im eigenen Betrieb erzeugt sind. Das gleiche gilt bei diesen Betrieben für Arbeitnehmer, die nicht hauptsächlich in der Pflanzenproduktion tätig sind.

Als landwirtschaftliche Arbeitnehmer gelten z. B. nicht Privatchauffeure, Hausangestellte, Stenotypistinnen in landwirtschaftlichen Betrieben. Soweit Zweifel entstehen, kann die Sozialversicherungspflicht vielfach einen Anhalt für die Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Arbeitnehmerschaft bilden.

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 5 des Landwirtschaftskammergesetzes sind auch solche Personen, die einen Betrieb als Pächter, Nießbraucher usw. führen.

Hinsichtlich des Wahlrechtes werden im § 5 des Landwirtschaftskammergesetzes dem Betriebsinhaber gleichgestellt der im landwirtschaftlichen Betrieb mittägige Ehegatte und die voll mitarbeitenden familieneigenen Arbeitskräfte. Der Begriff der „familieneigenen Arbeitskräfte“ ist weit auszulegen und umfaßt alle Personen, die blutsmäßig oder durch die Ehe in ein Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber getreten sind, z. B. Kinder und Enkel, aber auch Bruder, Schwager, Onkel und Neffe.

Dem Betriebsinhaber im Wahlrecht gleichgestellt ist auch der Heuerling, der seinen Hauptberuf in der Landwirtschaft ausübt (§ 5 Abs. 2 b des Landwirtschaftskammergesetzes) und einen landwirtschaftlichen Betrieb von mehr als 2,5 ha selbst bewirtschaftet (§ 2 der 1. DVO). Die übrigen Heuerlinge gelten, soweit sie ständig hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sind, als landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Haben Heuerlinge einen anderen Hauptberuf (Industriearbeiter usw.) so sind sie nicht wahlberechtigt.

Wahlberechtigt sind auch juristische Personen unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 des Gesetzes. Hierunter fallen z. B. Erbengemeinschaften. Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den von ihnen bevollmächtigten Vertreter aus (§ 3 der 1. DVO).

3. Das passive Wahlrecht (§ 6 des Landwirtschaftskammergesetzes) ist davon abhängig, daß der Wahlberechtigte das 25. Lebensjahr vollendet hat und seit einem Jahr ununterbrochen im Wahlbezirk wohnt, während das aktive Wahlrecht (§ 5 des Landwirtschaftskammergesetzes) die Vollendung des 21. Lebensjahres und die ununterbrochene Ansässigkeit von drei Monaten im Wahlbezirk erfordert.

4. Die Wahlen zu den Landwirtschaftskammern finden auf Grund von Wahlvorschlägen statt, über die das nähere in den §§ 12—21 der 2. DVO (Wahlordnung) bestimmt ist. Danach müssen die Wahlvorschläge für die Gruppen der Betriebsinhaber und der Arbeitnehmer in Form von Listen getrennt eingereicht werden. Die Wahlbewerber müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar sein, worüber die Erklärungen der Bewerber und die Bescheinigungen der Gemeinden mit dem Wahlvorschlag vorzulegen sind (§ 15 der Wahlordnung).

Da für die erste Wahl in jedem Wahlbezirk drei Mitglieder (§ 49 Abs. 2 der Wahlordnung) zu wählen sind, von denen nach § 4 Abs. 2 des Landwirtschaftskammergesetzes zwei Betriebsinhaber und ein Arbeitnehmer sein müssen, müssen die Wahlvorschläge der Gruppe der Betriebsinhaber mindestens sechs und die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer mindestens drei Bewerber enthalten (§ 13 Abs. 2 der Wahlordnung). Von den Wahlbewerbern der Gruppe der Betriebsinhaber muß mindestens die Hälfte Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche unter 20 ha bewirtschaften, bei deren Bestimmung eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche bis 20 ha außer acht zu lassen ist (§ 13 Abs. 3 der Wahlordnung). Übersteigt die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 20 ha, so ist sie auf die landwirtschaftliche Nutzfläche voll anzurechnen. Die Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist in § 14 der Wahlordnung geregelt.

Wird nur ein Wahlvorschlag der Betriebsinhaber oder Arbeitnehmer zugelassen, so gelten die darin vorgeschlagenen Bewerber in der aufgeführten Reihenfolge und in der für den Wahlbezirk vorgesehenen Zahl (für die erste Wahl also bei den Betriebsinhabern vier, bei den Arbeitnehmern zwei), und zwar die zwei ersten Betriebsinhaber bzw. der erste Arbeitnehmer als Mitglied der Landwirtschaftskammer und der dritte und vierte Betriebsinhaber bzw. der zweite Arbeitnehmer als Ersatzmitglied gewählt (§ 21 Abs. 1 der Wahlordnung). Für diesen Fall findet eine Wahlhandlung nach §§ 22—31 der Wahlordnung nicht statt, und es bedarf, falls in einem Wahlbezirk für beide Gruppen nur ein Wahlvorschlag zugelassen wird, auch der im § 3 der Wahlordnung vorgesehenen Maßnahmen nicht (§ 21 Abs. 2 und 3 der Wahlordnung).

5. Ein Terminkalender für die Wahlen wird als Anlage abgedruckt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster sowie an die Wahlleiter, nachrichtlich an die Vorläufigen Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster.

Anlage

Terminkalender

für die Wahlen der Mitglieder der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe

1. Beginn des für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraums von drei Monaten (§ 5 Abs. 1 des Landwirtschaftskammergesetzes):
2. Beginn des für den Wohnsitz der Wahlbewerber maßgebenden Zeitraums von einem Jahr (§ 6 Abs. 1 des Landwirtschaftskammergesetzes):
3. Auslegung der Wählerlisten (§ 8 Abs. 1 der Wahlordnung):
4. Letzter Termin für die Entscheidung des Wahlleiters über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten (§ 9 der Wahlordnung):
5. Schließung der Wählerlisten (§ 11 der Wahlordnung):
6. Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 13 Abs. 1 der Wahlordnung):
7. Einsprüche gegen die Versagung der Bescheinigungen der Gemeindebehörden über Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§ 15 Abs. 4 der Wahlordnung):
8. Letzter Termin für die Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge (§ 17 Abs. 2 der Wahlordnung), zugleich Ausschlußfrist für den Ersatz nicht wählbarer Personen in den Wahlvorschlägen (§ 18 Abs. 1 der Wahlordnung):

23. 7. 1949

23. 10. 1948

2.—9. 10. 1949

16. 10. 1949

17. 10. 1949

19. 9. 1949
12 Uhr

19. 9. 1949
12 Uhr

2. 10. 1949

9. Letzter Termin für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 19 Abs. 1 der Wahlordnung): 5. 10. 1949
10. Ausschlußfrist des Wahlausschusses für die Mängelbeseitigung in Wahlvorschlägen (§ 19 Abs. 2 der Wahlordnung): 12. 10. 1949
11. Letzter Termin für die Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 der Wahlordnung (Abgrenzung der Stimmbezirke, Ernenntung des Wahlvorstehers usw.): 15. 10. 1949
12. Letzter Termin für die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlausschuß (§ 20 Abs. 2 der Wahlordnung): 18. 10. 1949
13. Wahltag (§ 48 der Wahlordnung): 23. 10. 1949

— MBl. NW. 1949 S. 787.

G. Sozialministerium

Sammel- und Bettelunwesen

1949 S. 790
aufgeh. d.
1954 S. 1646 Nr. 25

RdErl. d. Sozialministers v. 25. 7. 1949 — III A 1/2/49

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz vom 5. November 1934, RGBI. I S. 1086) ist die Durchführung einer Sammlung oder sammlungähnlichen Veranstaltung genehmigungspflichtig. Auf diese Genehmigungspflicht habe ich wiederholt, siehe u. a. Erlaß, hingewiesen.

Eine Genehmigung ist nach dem Gesetz nicht nur dann erforderlich, wenn eine Sammlung von Geld- oder Sachspenden veranstaltet wird, sondern auch dann, wenn Gegenstände zum Verkauf angeboten werden, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht, es sei denn, daß der Verkauf in Erfüllung der sonstigen wirtschaftlichen Betätigung des Verkäufers erfolgt.

Genehmigungspflichtig ist auch das Werben um Aufträge, wenn die Werbung sich darauf stützt, daß ein Teil des Reinverdienstes zu mildtätigen Zwecken verwandt werden soll. Darunter fällt z. B. auch die in letzter Zeit in zunehmendem Maße von einzelnen Organisationen und Gewerbeunternehmungen durchgeführte Inseratenwerbung, Fördereraushänge u. ä.

Der Genehmigungspflicht unterliegt jedoch nicht der Absatz der Erzeugnisse der Arbeitsfürsorgeeinrichtungen für Kriegs- und Unfallblinde (s. auch u. a. Erlaß des Mdl.).

Ich bitte, allen Sammlungen und sammlungähnlichen Veranstaltungen Ihr besonderes Augenmerk zu schenken, und ggf. Strafanzeige zu erstatten.

Alle nachgeordneten Dienststellen bitte ich entsprechend zu unterrichten.

Bezug: RdErl. v. 19. 11. 1948 (MBI. NW. 1948 S. 657) und v. 28. 12. 1948 (MBI. NW. 1949 S. 16) sowie Erl. Mdl v. 27. 6. 1949 IV A 2 — 355.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 790

H. Kultusministerium

Jüdische Friedhöfe

RdErl. d. Kultusministers v. 20. 6. 1949 —
Abt. I G Az. 70-01 Tgb.-Nr. 506/49

Für die Instandsetzung und Pflege von jüdischen Friedhöfen, auf denen keine Beerdigungen mehr vorgenommen werden, und die als geschlossene Friedhöfe anzusehen sind, ist grundsätzlich die politische Gemeinde zuständig, in welcher der Friedhof liegt. Eine Erstattung der entstandenen und entstehenden Kosten für Unterhaltung der Pflege durch die jüdischen Gemeinden bzw. die Landes-

verbände der jüdischen Gemeinden oder durch das Land kann z. Z. nicht erfolgen.

Die Unterhaltungskosten der von den jüdischen Gemeinden benutzten Friedhöfe werden von den Landesverbänden der jüdischen Gemeinden getragen.

Entgegenstehende Bestimmungen früherer Erlasse treten außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An den Landesverband der jüdischen Gemeinden Nordrhein, Düsseldorf, Arnoldstraße 6.

An den Landesverband der jüdischen Gemeinden Westfalen, Dortmund, Schwanenwall 29.

An die Synagogengemeinde, Köln-Ehrenfeld, Ottostraße 85.

— MBl. NW. 1949. S. 790.

Registrierung der Filmtheater nach der Verordnung 183 der Militärregierung

RdErl. d. Kultusministers v. 26. 6. 1949 —
Abt. III K 3 — 80/11 — 2438/49

Die Militärregierung hat durch die Verordnung 183 das in der Verordnung 109 vorgeschriebene Verfahren bei der Erteilung und Entziehung von Lizenzen für die Herstellung und den Verleih von Filmen auf die Erteilung und Entziehung von Registrierungsurkunden für Lichtspieltheater ausgedehnt. Infolgedessen erfolgt die Registrierung der Filmtheater mit sofortiger Wirkung nach Anhörung des Beratenden Filmausschusses — Unterausschuß für die Registrierung der Filmtheater — durch den Kultusminister, vorbehaltlich der Zustimmung (Vetorecht) der Militärregierung — Film Section — in Hamburg.

In Abänderung meines Erlasses vom 12. Oktober 1948 — III K 3 — 1800/48 — sind in Zukunft Registrierungsanträge für Filmtheater unter Benutzung der bisher vorgesehenen Formulare bei mir in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die in oben bezeichnetem Erlaß vom 12. Oktober 1948 mitgeteilten Richtlinien für die Registrierung gelten auch in dem neuen Verfahren.

Im Einvernehmen mit der Militärregierung werden ohne Beteiligung des Beratenden Filmausschusses, jedoch nach Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidenten und des Wirtschaftsverbandes der Filmtheater folgende Angelegenheiten in einem vereinfachten Verfahrensverfahren entschieden:

- Erweiterung zur Schaffung einer abhängigen Mitspielstelle,
- Umschreibung einer Registrierungsurkunde (Adresse — Namens- und Firmenänderung),
- Umwandlung des Spielortes eines Wandertheaters in einen stationären Mitspielort,
- Teilung eines Wanderfilm-Spielortes für einen zweiten Registrierungsträger,
- Streichung sowie Austausch von Wanderorten,
- Ergänzung eines Wanderfilm-Spielbezirks durch Hinzuziehung weiterer Spielorte.

Die Stadt- und Landkreisverwaltungen bitte ich entsprechend zu verständigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 791.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV C. Raumwirtschaft

Unterbringung von schwerbeschädigten Arbeitskräften und ihrer Familien

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. 8. 1949 — IV C (WB) 3150a/49

Die arbeitsmäßige Unterbringung von schwerbeschädigten Personen macht nach Mitteilung des Herrn Arbeits-

ministers häufig dadurch besondere Schwierigkeiten, daß der Antritt des Arbeitsverhältnisses von der gleichzeitigen Unterbringung der Familie des Schwerbeschädigten abhängig ist, die den Schwerbeschädigten zu betreuen hat. Zur Erleichterung der Vermittlung solcher Schwerbeschädigten habe ich dem Arbeitsministerium zunächst 100 Wohnungsscheine zur Verfügung gestellt, die der für die Unterbringung in Frage kommenden Gemeinde die Schaffung einer zusätzlichen Wohnungseinheit ermöglicht. Nähere Einzelheiten des Verfahrens sind in meinem gleichzeitigen Erlaß vom 5. August 1949 — III B 2 (52) Tgb.-Nr. 5732/49/IV C (WB) 3837/49 geregelt.

Arbeitskräfte, die unter gleichzeitiger Ausgabe eines solchen Wohnungsscheines von den Arbeitsämtern vermittelt werden, haben Anspruch auf bevorrechtigte Unterbringung gemäß Art. VIII 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18. Für die unverzügliche Unterbringung dieser Arbeitskräfte und ihrer Familie durch Maßnahmen der in meinem Elaß vom 5. August 1949 — III B 2 (52) Tgb.-Nr. 5732/49/IV C (WB) 3837/49 — vorgesehenen Art ist seitens der Wohnungsämter Sorge zu tragen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren (Wohnungsamt).

Nachrichtlich an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 791.

Literatur

Der Neue Herder von A bis Z

Mit vielen Abbildungen im Text, 64 Tafeln und einer Kartenbeilage

Die vierte Lieferung des vom Verlag Herder, Freiburg, herausgegebenen „Neuen Herder“, dessen vorausgegangene Lieferungen im MBl. NW. 1949 S. 160 und 382 angezeigt wurden, umfaßt auf den Spalten 3073 bis 4032 die Stichworte „Ohr“ bis „Silbe“, und führt die verdienstvolle Ausgabe damit bereits nahezu zu ihrem Ende. Sie wird sich, wenn alle fünf Lieferungen vorliegen, in weiten Kreisen als unentbehrliches Hilfsmittel erweisen und dankbar begrüßt werden.

— MBl. NW. 1949 S. 792.

Stellenausschreibungen

Bei Bewerbungen und Rückfragen ist die bei jeder Ausschreibung angegebene „Kennziffer“ anzugeben, da sich sonst Verzögerungen nicht vermeiden lassen. Allgemeingehaltene Bewerbungen, die sich nicht auf ausgeschriebene Stellen beziehen, sind zu vermeiden.

Bei der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt-Main/Höchst ist in der Hauptabteilung Wirtschaftsordnung die Stelle eines Referenten zu besetzen. In Frage kommen Diplomingenieure oder Naturwissenschaftler mit abgeschlossener Hochschulbildung und möglichst mehrjähriger Erfahrung im Verwaltungsdienst zur Bearbeitung vorwiegend von Fragen der Grundlagen- und angewandten Forschung, sowie deren Förderung. Besoldung zunächst nach A 2 c 2 der RBO; bei Bewährung Aufrücken nach A 2 b RBO möglich. Bewerbungen sind bis zum 31. August 1949 mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angaben über etwaige politische Belastung (Art und Dauer der Zugehörigkeit zur NSDAP, ihren Gliederungen usw.) sowie beglaubigte Abschrift der Entnazifizierungsurkunde durch eigenhändiges Bewerbungsschreiben unter Kennziffer W 110 einzureichen an Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Frankfurt-Main/Höchst, Brüningstraße. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt-Main/Höchst ist in der Fachstelle Tabak die Stelle eines Sachbearbeiters zu besetzen. Erfordernisse: Längere praktische Erfahrungen in der Industrie- und Handelsstatistik, insbesondere die Fähigkeit, statistische Unterlagen für handelspolitische Verhandlungen vor- und aufzubereiten. Gute Erfahrungen in behördlichen Verwaltungsangelegenheiten und volkswirtschaftliche Kenntnisse, sowie Kenntnisse der englischen und französischen Sprache. Besoldung nach

Vergütungsgruppe IV TO A. Bewerbungen sind bis zum 31. August 1949 mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angaben über etwaige politische Belastung (Art und Dauer der Zugehörigkeit zur NSDAP, ihren Gliederungen usw.) sowie beglaubigter Abschrift der Entnazifizierungsurkunde durch eigenhändiges Bewerbungsschreiben unter Kennziffer W 111 einzureichen an Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Frankfurt-Main/Höchst, Brüningstraße. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt-Main/Höchst ist in der Fachstelle Mineralöl in Hamburg die Stelle eines Sachbearbeiters zu besetzen. Gesucht wird ein Bearbeiter für die Einrichtung und Weiterführung einer Gebühren-Abrechnungsstelle auf dem Gebiet der Mineralölwirtschaft. Dabei ist die Verwendung der Bezugsmarken bei den Behörden und Dienststellen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes selbständig zu überwachen. In Frage kommen Bewerber mit langjähriger Tätigkeit als Revisor, Erfahrungen in behördlichen Verwaltungsangelegenheiten, Verhandlungspraxis mit deutschen und alliierten Verwaltungsstellen sowie guten Kenntnissen der englischen Sprache. Besoldung nach Vergütungsgruppe IV TO A. Bewerbungen sind bis zum 31. August 1949 mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angaben über etwaige politische Belastung (Art und Dauer der Zugehörigkeit zur NSDAP, ihren Gliederungen usw.) sowie beglaubigter Abschrift der Entnazifizierungsurkunde durch eigenhändiges Bewerbungsschreiben unter Kennziffer W 112 einzureichen an Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Frankfurt-Main/Höchst, Brüningstraße. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der Biologischen Zentralanstalt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist die Stelle eines Sachbearbeiters zu besetzen. In Frage kommen Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung und umfassenden zoologischen Kenntnissen. Spezielle Kenntnisse auf angewandt-entomologischem Gebiet, insbesondere in bezug auf Pflanzenschutz und Mittelprüfung sind erforderlich. Vergütung nach Vergütungsgruppe III Tarifordnung A. Bewerbungen sind unter Beifügung eines ausführlichen Lebenslaufes, beglaubigter Abschrift des Doktor-Diploms, begl. Zeugnisabschriften, eines großen MG-Fragebogens und des rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheides bis zum 1. September 1949 unter Kennziffer E 113 zu richten an die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, (16) Frankfurt-Main, Gervinusstr. 17. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der Biologischen Zentralanstalt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — Institut für Obst- und Gemüsebau — in Heidelberg ist die Stelle eines Sachbearbeiters zu besetzen. In Frage kommen Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung und umfassenden naturwissenschaftlichen Kenntnissen, insbesondere einschlägigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Obstbau-Entomologie und des praktischen Obstbaues. Vergütung nach Vergütungsgruppe III TO A. Bewerbungen sind unter Beifügung eines ausführlichen Lebenslaufes, beglaubigter Abschrift des Doktor-Diploms, begl. Zeugnisabschriften, eines großen MG-Fragebogens und des rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheides bis zum 1. September 1949 unter Kennziffer E 114 zu richten an die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, (16) Frankfurt-Main, Gervinusstr. 17. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der Außenhandelsstelle der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, in Frankfurt-Main/Griesheim, Waldschulstr. 83, ist die Stelle des Leiters der Fachabteilung Fische (Vergütung: ADO — Sondertarif) zu besetzen. In Frage kommen nur Volljuristen oder Wirtschaftler mit kaufmännischer Erfahrung und Betätigung in leitenden Stellungen. Die Bewerber müssen in politischer Beziehung unbedenklich sein. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, begl. Zeugnisabschriften, großem MR-Fragebogen und rechtskräftigem Entnazifizierungsbescheid sind bis 1. September d. J. unter Kennziffer E 115 zu richten an die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Frankfurt-Main, Gervinusstr. 17 (Lurgi-Haus). Persönliche Vorstellung nur auf Aufforderung.

Bei dem neu zu errichtenden Patentamt sind Stellen von Senatspräsidenten, Besoldungsgruppe A I a, für technische Senate zu besetzen. Kennziffer: Pat. 117. Voraussetzung: Abgeschlossenes akademisches Studium eines naturwissenschaftlichen oder technischen Faches. Mindestens 5 Jahre Praxis. Umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnissen sowie Abschrift des Bescheides über die politische Überprüfung sind bis spätestens 31. August 1949 unter Angabe der Kennziffer zu richten an Rechtsamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — Aufbaustab Patentamt — München, Deutsches Museum, Museumsinsel. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Im Geschäftsbereich der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist die Stelle eines Leiters der Schiffsverwaltung, Außenstelle der Verwaltung für Verkehr in Bremerhaven (Besoldungsgruppe A 2 d) zu besetzen. Kennziffer: V 118. Voraussetzung: Bewerber mit nautischer Vorbildung und Berufserfahrung, langjähriger Verhandlungspraxis und guten engl. Sprachkenntnissen, Erfahrungen im Vertragswesen, Kalkulation, Seehafentarifwesen und im Haushalt- und Kassenwesen. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, rechtskräftigem Entnazifizierungsbescheid und Angaben von Referenzen sind bis zum 25. August 1949 an den Direktor der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Offenbach (M.), Friedrichsring 2, einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt-Main/Höchst ist in der Hauptabteilung Außenwirtschaft die Stelle eines Referatsleiters für die Bearbeitung handelspolitischer Fragen und die Leitung von Handelsvertragsverhandlungen sofort zu besetzen. Erforderlich: Besondere Kenntnis der Wirtschaft Ost- und Südosteuropas, ferner Fähigkeit zur Bearbeitung grundsätzlicher Fragen in der internationalen Zusammenarbeit der Nationen. Bewerber muß Volljurist sein und vor allem die französische und englische Sprache beherrschen. Er muß langjährige Erfahrungen in entsprechender Tätigkeit bei Behörden oder in der Wirtschaft aufweisen können. Besoldung nach A 1 a der RBO. Bewerbungen sind bis zum 25. August 1949 mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angaben über etwaige politische Belastung (Art und Dauer der Zugehörigkeit zur NSDAP, ihren Gliederungen usw.) sowie beglaubigter Abschrift der Entnazifizierungsurkunde durch eigenhändiges Bewerbungsschreiben unter Kennziffer W 119 einzureichen an Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Frankfurt-Main/Höchst, Brüningstraße. Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

Bei der Biologischen Zentralanstalt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Braunschweig ist die Stelle des Bibliothekars (Vergütungsgruppe III TO A) sofort zu besetzen. Der Stelleninhaber wird gleichzeitig mit der Schriftleitung des wissenschaftlichen Nachrichtenblattes der Anstalt und der Herausgabe von Flug- und Merkblättern beauftragt. Für die Besetzung der Stelle kommen nur Bewerber in Frage, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Werdeganges umfassende naturwissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes, haben und zur Neueinrichtung einer wissenschaftlichen Bibliothek befähigt sind. Die Bewerber müssen in politischer Hinsicht unbedenklich sein. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, begl. Zeugnisabschriften, großem MG-Fragebogen und rechtskräftigem Entnazifizierungsbescheid sind bis zum 1. September 1949 unter Kennziffer E 116 zu richten an die Verwaltung für Ernährung Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (16) Frankfurt/Main, Gervinusstraße 17. Persönliche Vorstellung nur auf Aufforderung.

Bei dem Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sind zu besetzen: a) eine Regierungsdirektorstelle (R.BesGr. A 1 b) für den Stellvertreter des Abteilungsleiters. Aufgaben: Personalwesen, Haushaltrecht, Kassen- und Rechnungswesen, Organisation und Allgemeine Verwaltung, Frauenreferat; Kennziffer PA 120; b) eine Regierungsdirektorstelle (R.BesGr. A 1 b) für den Stellvertreter des Abteilungsleiters. Aufgaben: Gesetzgebungstätigkeit, Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsanordnungen, Tätigkeit als Justitiar

(Staats-, Verwaltungs-, Arbeitsrecht u. a.); Kennziffer: PA 121; c) eine Regierungsdirektorstelle (R.BesGr. A 1 b) für den Stellvertreter des Abteilungsleiters. Aufgaben: Besoldung, Versorgung, Löhne, Sozialversicherung. Kennziffer PA 122. Bedingungen: Die Bewerber müssen umfassende Kenntnisse auf dem bezeichneten Aufgabengebieten besitzen und nach Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, in einer obersten Verwaltungsbehörde bei der Vorbereitung und Ausführung von Gesetzen, Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsanord-

nungen selbständig mitzuwirken. Es kommen nur Bewerber in Frage, die nach dem Befreiungsgesetz „nicht betroffen“ sind. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Spruchkammerbescheid sind bis zum 25. August 1949 zu richten an das Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Frankfurt/Main, Feldbergstraße 38. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

— MBl. NW. 1949 S. 792.